

**BERATENDER AUSSCHUSS
ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN
JAHRESBERICHT 2021**

VORWORT

In Artikel 7 Absatz 6 des Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte (Anlage I der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, nachstehend: der Verhaltenskodex) ist festgelegt, dass der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern (nachstehend: der Beratende Ausschuss) einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit veröffentlicht.

Der Jahresbericht über die Arbeit des Beratenden Ausschusses vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 wurde vom Ausschuss am 6. Mai 2022 angenommen.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund

2. Der Beratende Ausschuss zum Verhalten von Mitgliedern

2.1 Zusammensetzung

2.2 Vorsitz

2.3 Sitzungen in den Jahren 2021 und 2022

2.4 Aufgaben

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

3. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

4. Verwaltung

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Tätigkeiten des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Der Beratende Ausschuss wurde aufgefordert, zwei Fälle möglicher Verletzungen des Verhaltenskodex zu prüfen.

Der Ausschuss erhielt eine Anfrage eines Mitglieds, das ihn um Ratschläge zur Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodex bat. Der Ausschuss beantwortete das Ersuchen vertraulich und innerhalb der im Verhaltenskodex vorgesehenen Frist.

Wie im Vorjahr ging auch im Jahr 2021 die Zahl der Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst wurde, zurück. Dennoch sorgte der Beratende Ausschuss im Dienst der Mitglieder und des Organs in Bezug auf Ethik und Transparenz wie bisher für höchste Standards, indem er sicherstellte, dass die Bestimmungen des Verhaltenskodex strikt eingehalten werden.

Gemäß Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex unterzog die zuständige Verwaltungsdienststelle (das Referat Verwaltung für die Mitglieder in der GD Präsidentschaft, das als Sekretariat des Beratenden Ausschusses fungiert) weiterhin die von den Mitgliedern im entsprechenden Jahr eingereichten Erklärungen der finanziellen Interessen einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung. Darüber hinaus hat der zuständige Verwaltungsdienst gemäß einer langjährigen Praxis wie üblich die Mitglieder oder ihre Assistenten durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsmaßnahmen unterstützt.

Die Zahl der aktualisierten Erklärungen über finanzielle Interessen, die im Rahmen der im Verhaltenskodex vorgesehenen üblichen Verpflichtungen abgegeben wurden, betrug 102, was 79 Mitgliedern entspricht. Davon wurden 9 Erklärungen von neuen Mitgliedern eingereicht. Darüber hinaus wurden 56 Erklärungen zur Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen von 33 Mitgliedern eingereicht und anschließend veröffentlicht. Schließlich wurde dem Präsidenten ein Geschenk gemeldet.

1 HINTERGRUND

Der Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments im Bereich finanzielle Interessen und Interessenkonflikte enthält die wesentlichen Verhaltensgrundsätze und Pflichten der Mitglieder bei der Ausübung ihrer Mandate. Gemäß den Leitprinzipien handeln die Mitglieder ausschließlich im öffentlichen Interesse und erlangen keinerlei unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Nutzen oder eine sonstige Zuwendung.

Gemäß Artikel 2 Buchstabe c des Verhaltenskodex gehen die Mitglieder keiner bezahlten gewerblichen Lobbytätigkeit nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschlussfassungsprozess der Europäischen Union steht. Einschränkungen betreffend die Umstände, unter denen ehemalige Mitglieder einer Lobbytätigkeit nachgehen oder repräsentative Tätigkeiten ausüben dürfen, sind in Artikel 6 des Verhaltenskodex festgelegt.

Im Verhaltenskodex wird eine Definition für „Interessenkonflikt“ gegeben (d. h. ein persönliches Interesse, das die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments ungebührlich beeinflussen könnte) und dargelegt, welche Schritte das Mitglied in einem solchen Fall zu unternehmen hat. Wenn das Mitglied nicht in der Lage ist, einen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt zu lösen, teilt es dies der Präsidentin schriftlich mit. Wird der Konflikt nicht anhand der Erklärung über die finanziellen Interessen des Mitglieds deutlich, weist das Mitglied außerdem, bevor es im Plenum oder einem Gremium des Parlaments spricht oder abstimmt oder, falls es als Berichterstatter vorgeschlagen wird, in Bezug auf das betreffende Thema auf einen etwaigen tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikt hin.

Zudem sind im Verhaltenskodex detaillierte Vorschriften über die Erklärung über die finanziellen Interessen verankert. Insbesondere geben die Mitglieder ihre Erklärung über die finanziellen Interessen, die die geforderten Pflichtangaben (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Berufstätigkeit, Tätigkeiten, Mitgliedschaften während des Dreijahreszeitraums vor Antritt des Mandats im Parlament und auch während des Mandats, Beteiligungen, erhaltene Vergütungen und entsprechende Einkommenskategorie) in präziser Form enthalten muss, in eigener Verantwortung ab. Den Mitgliedern steht es frei, zusätzliche Informationen zu übermitteln. Die ursprüngliche Erklärung muss bis zum Ende der ersten Plenartagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament oder – bei Antritt eines Mandats während der laufenden Wahlperiode – innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt des Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments abgegeben werden. Bei Änderungen müssen die Mitglieder bis zum Ende des auf die Änderung folgenden Monats eine aktualisierte Erklärung einreichen. Mitglieder, die ihre Erklärung über die finanziellen Interessen nicht abgegeben haben, können nicht zu Amtsträgern des Parlaments oder eines seiner Gremien gewählt oder als Berichterstatter benannt werden oder in einer offiziellen Delegation oder bei interinstitutionellen Verhandlungen mitwirken.

Diese Offenlegungspflichten werden durch die Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex ergänzt. Gemäß diesen Bestimmungen sind die Mitglieder verpflichtet, ihre Teilnahme an Veranstaltungen, die von Personen oder Organisationen außerhalb einer offiziellen Delegation des Europäischen Parlaments organisiert werden, unverzüglich zu melden, wenn ihre Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten von anderen bezahlt oder erstattet wurden (mit Ausnahme bestimmter Kategorien: Organe der Union, Behörden der Mitgliedsstaaten, internationale Organisationen, politische Parteien usw.).

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Präsidentin alle Geschenke, die sie erhalten, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten, zu melden und sie abzugeben. Zudem lehnen die Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Ausübung ihres Mandats die Annahme jeglicher Geschenke ab, deren Wert mehr als etwa 150 EUR beträgt.

Die betreffenden Erklärungen sowie das Register der offiziellen Geschenke sind auf der öffentlichen Website des Europäischen Parlaments direkt zugänglich.

Sämtliche vorgenannten Offenlegungspflichten bezeugen das starke Engagement des Parlaments für Transparenz und Ethik. Der Verhaltenskodex beinhaltet ferner ein Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung seiner Bestimmungen.

Auf Ersuchen der Präsidentin prüft der Beratende Ausschuss jeden mutmaßlichen Verstoß gegen den Verhaltenskodex, und die Präsidentin kann einen Beschluss über eine der Sanktionen nach Artikel 176 der Geschäftsordnung des Parlaments fassen.

2 DER BERATENDE AUSSCHUSS ZUM VERHALTEN VON MITGLIEDERN

2.1 Zusammensetzung

Der Beratende Ausschuss wurde gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Verhaltenskodex eingerichtet.

Gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Verhaltenskodex ernennt die Präsidentin zu Beginn ihrer Amtszeit fünf ständige Mitglieder aus den Mitgliedern des Ausschusses für konstitutionelle Fragen und des Rechtsausschusses des Parlaments, wobei der Erfahrung der Mitglieder und der politischen Ausgewogenheit gebührend Rechnung getragen wird.

Für die ersten zweieinhalb Jahre der 9. Wahlperiode ernannte der Präsident am 23. Oktober 2019 die folgenden Personen zu ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses:

- Danuta Maria HÜBNER (PPE, Polen),
- Giuliano PISAPIA (S&D, Italien),
- Karen MELCHIOR (Renew, Dänemark),
- Heidi HAUTALA (Verts/ALE, Finnland),
- Geert Bourgeois (ECR, Belgien).

Die Präsidentin ernennt ferner zu Beginn ihrer Amtszeit je ein Reservemitglied für jede nicht unter den ständigen Mitgliedern des Beratenden Ausschusses vertretene Fraktion. In den ersten zweieinhalb Jahren der 9. Wahlperiode waren die Reservemitglieder:

- Gerolf ANNEMANS (ID, Belgien),
- Helmut SCHOLZ (GUE/NGL, Deutschland).

2.2 Vorsitz

Wie in Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Verhaltenskodex festgelegt, hat jedes ständige Mitglied des Beratenden Ausschusses nach einem Rotationsverfahren sechs Monate lang den Vorsitz inne. Artikel 3 der Geschäftsordnung des Ausschusses besagt ferner, dass die Rotation grundsätzlich in absteigender Rangfolge der Größe der Fraktionen der Mitglieder folgt, aus denen der Beratende Ausschuss besteht.

Im Jahr 2021 waren Frau MELCHIOR, Frau HAUTALA und Herr BOURGEOIS die ständigen Mitglieder des Beratenden Ausschusses, die den Vorsitz innehatten.

2.3 Sitzungen in den Jahren 2021 und 2022

Der Sitzungskalender des Beratenden Ausschusses für 2021 wurde am 12. November 2020 angenommen. Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie mussten einige der für 2021 geplanten Sitzungen des Beratenden Ausschusses abgesagt werden. Dessen ungeachtet hat der Beratende Ausschuss seine Arbeit fortgesetzt, wobei er alle in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten behandelte und in den Fällen, in denen dies nach der Geschäftsordnung des Ausschusses möglich war, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren traf. Darüber hinaus wurde die hybride Teilnahme von Ausschussmitgliedern an Sitzungen organisiert, wobei in Bezug auf die Vertraulichkeit der Beratungen der höchste Standard gewahrt wurde.

Sitzungskalender für 2021

Dienstag, 26. Januar¹
Dienstag, 23. Februar²
Dienstag, 16. März³
Dienstag, 13. April
Dienstag, 25. Mai
Dienstag, 15. Juni

¹ Die Sitzung wurde abgesagt.

² Die Sitzung wurde durch eine außerordentliche Sitzung ersetzt, die am 10. Februar 2021 einberufen wurde.

³ Die Sitzung wurde auf den 18. März 2021 verschoben.

Dienstag, 13. Juli¹
Dienstag, 7. September¹
Dienstag, 26. Oktober
Dienstag, 30. November¹
Dienstag, 14. Dezember¹

Im Jahr 2021 traf sich der Beratende Ausschuss zu sechs Sitzungen:

Kalender der im Jahr 2021 abgehaltenen Sitzungen

Mittwoch, 10. Februar (außerordentliche Sitzung)
Donnerstag, 18. März
Dienstag, 13. April
Dienstag, 25. Mai
Dienstag, 15. Juni
Dienstag, 26. Oktober

Am 26. April 2022 nahm der Beratende Ausschuss den Sitzungskalender für das Jahr 2022 an.

Sitzungskalender für 2022

Dienstag, 26. April
Dienstag, 17. Mai
Dienstag, 14. Juni
Dienstag, 12. Juli
Dienstag, 27. September
Dienstag, 25. Oktober
Dienstag, 29. November
Dienstag, 6. Dezember

2.4 Aufgaben

Der Beratende Ausschuss ist verantwortlich für:

- Beratung für Mitglieder auf deren Anfrage zur Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Verhaltenskodex.

Wie in Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Verhaltenskodex festgelegt, gibt der Beratende Ausschuss Orientierungshilfe vertraulich und innerhalb von 30 Kalendertagen. Jedes Mitglied kann sich mit der Bitte um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Umsetzung der Bestimmungen des Kodexes an den Ausschuss wenden und ist berechtigt, sich auf diese Orientierungshilfe zu berufen.

- Bewertung von mutmaßlichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex und Beratung der Präsidentin über mögliche zu ergreifende Maßnahmen.

Diese Bewertung erfolgt auf Ersuchen der Präsidentin gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 8 des Verhaltenskodex.

Besteht Anlass zu der Vermutung, dass ein Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstoßen haben könnte, verweist die Präsidentin die Angelegenheit, wenn es sich nicht um einen offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Fall handelt, an den Beratenden Ausschuss. Der Beratende Ausschuss prüft die Umstände des behaupteten Verstoßes und kann das betroffene Mitglied anhören. Der Ausschuss gibt der Präsidentin eine Empfehlung für einen möglichen Beschluss.

Gelangt die Präsidentin unter Berücksichtigung dieser Empfehlung zu dem Schluss, dass das betreffende Mitglied tatsächlich gegen den Verhaltenskodex verstoßen hat, so fasst sie einen begründeten Beschluss über eine Sanktion gemäß Artikel 176 der Geschäftsordnung.

2.5 Tätigkeiten im Jahresverlauf

2.5.1 Mögliche Verstöße gegen den Verhaltenskodex

Im Jahr 2021 hat der Präsident den Beratenden Ausschuss mit zwei möglichen Verstößen gegen den Verhaltenskodex befasst.

Die erste Befassung betraf das Versäumnis eines Mitglieds, die Offenlegungspflicht in Bezug auf den Besitz von Beteiligungen an einem Unternehmen zu erfüllen. Der Präsident hatte den Ausschuss Ende 2020 gebeten, die Umstände des mutmaßlichen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex zu prüfen. In seiner Empfehlung an den Präsidenten kam der Beratende Ausschuss zu dem Schluss, dass das Versäumnis des Mitglieds, eine Erklärung über die finanziellen Interessen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f des Verhaltenskodex vorzulegen, zwar einen formalen Verstoß gegen den Verhaltenskodex darstellt, jedoch aufgrund der unverzüglichen Vorlage einer aktualisierten Erklärung durch das betreffende Mitglied keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Der Präsident befasste den Beratenden Ausschuss mit einem zweiten Fall eines mutmaßlichen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex, bei dem es um die Nichteinhaltung der Offenlegungspflicht durch ein Mitglied in Bezug auf die von einem Dritten im Rahmen seiner politischen Tätigkeit gewährte Unterstützung ging. Der Beratende Ausschuss prüfte alle Umstände des mutmaßlichen Verstoßes gegen den Verhaltenskodex und kam in seiner Empfehlung an den Präsidenten zu dem Schluss, dass die Nichteinhaltung der Offenlegungspflicht gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g des Verhaltenskodex durch das

Mitglied einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex darstellt und dass der Fall weiter verfolgt werden sollte. Auf Empfehlung des Beratenden Ausschusses beschloss der Präsident, einen Sanktionsbeschluss anzuwenden, mit dem gegen das Mitglied eine Sanktion verhängt wird, die in Artikel 176 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Parlaments aufgeführt ist.

2.5.2 Beratung bei der Auslegung und Umsetzung des Verhaltenskodex

In diesem Jahr erhielt der Ausschuss gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 des Verhaltenskodex ein offizielles Ersuchen um Orientierungshilfe bei der Auslegung und Anwendung des Verhaltenskodex.

Der Fall betraf ein Ersuchen eines Mitglieds um Orientierungshilfe zu der Frage, ob seine Beteiligung an einer von Vertretern der Zivilgesellschaft organisierten Initiative in Form der Unterzeichnung eines Unterstützungsschreibens gemäß dem Verhaltenskodex zulässig wäre. Der Beratende Ausschuss wies auf die geltenden Regeln des Verhaltenskodex hin und betonte insbesondere die Möglichkeit, eine solche Beteiligung freiwillig in der Kategorie (I) der Erklärung der finanziellen Interessen offenzulegen. Zudem empfahl der Beratende Ausschuss dem Mitglied für den Fall, dass es als Berichterstatter oder Schattenberichterstatter zu einem Thema vorgeschlagen werden sollte, das mit einer solchen Initiative zusammenhängt, entweder die Position als Berichterstatter oder Schattenberichterstatter abzulehnen oder auf eine Beteiligung an der betreffenden Initiative zu verzichten.

Bei dieser Gelegenheit wies der Beratende Ausschuss darauf hin, dass in der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union klargestellt wurde, dass der Verhaltenskodex in Artikel 3 den Begriff „Interessenkonflikt“ nicht nur als ein privates Interesse definiert, das das Mitglied bei der Ausübung seines Amtes tatsächlich beeinflusst, sondern auch als „eine Situation, in der das identifizierte Interesse in den Augen der Öffentlichkeit den Anschein erweckt, dass es die unparteiische und objektive Ausübung seines Mandats beeinflusst.“ In diesem Sinne zielt die Offenlegungspflicht nicht nur auf potenzielle Interessenkonflikte, sondern auch darauf ab, „die Öffentlichkeit über die Gefahren von Interessenkonflikten, die auf [einem Mitglied] lasten, zu informieren“⁴.

Darüber hinaus unterstützte das Sekretariat während dieses Zeitraums wie üblich die Mitglieder oder ihre Assistenten durch Beantwortung ihrer Fragen bei der korrekten Anwendung der Bestimmungen des Verhaltenskodex und seiner Durchführungsmaßnahmen.

3 TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERHALTENSKODEX

3.1 Einreichung und Aktualisierung der Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Verhaltenskodex geben die Mitglieder in eigener Verantwortung bis zum Ende der ersten Tagung nach der Wahl zum Europäischen Parlament (oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antritt eines Mandats im Parlament während

⁴ Urteil vom 15. Juli 2015, Dennekamp/Parlament, T-115/13, EU:T:2015:497, Rn. 106.

der laufenden Wahlperiode) eine Erklärung über die finanziellen Interessen ab. 2021 reichten 9 neue Mitglieder ihre Erklärungen über die finanziellen Interessen fristgemäß ein.

Außerdem sieht Artikel 4 Absatz 1 vor, dass die Mitglieder Änderungen, die sich auf ihre Erklärung auswirken, vor Ende des Monats, der auf das Eintreten der Änderung folgt, mitteilen müssen. Als Ergebnis dieser Verpflichtung wurden dem Präsidenten im Laufe des Jahres 2021 102 aktualisierte Erklärungen von 79 Mitgliedern vorgelegt.

3.2 Kontrollverfahren für die Erklärungen der Mitglieder über ihre finanziellen Interessen

In Artikel 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex sind die Bestimmungen für ein Kontrollverfahren niedergelegt, das von der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Erklärungen der Mitglieder über die finanziellen Interessen durchzuführen ist.

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Angaben enthält, führt das Referat Verwaltung für die Mitglieder der GD Präsidentschaft im Namen der Präsidentin zur Klärung eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch. Dem betreffenden Mitglied wird eine angemessene Frist eingeräumt, um zu reagieren. Wenn die vorgenommenen Klarstellungen als unzulänglich erachtet werden und der Fall durch die Prüfung somit nicht geklärt wird, entscheidet die Präsidentin über die weitere Vorgehensweise. Im Jahr 2021 kam es zu keinem solchen Fall.

Im Laufe des Jahres findet das Kontrollverfahren auf neue Erklärungen von neuen Mitgliedern, die ihr Mandat nach einer Wahl antreten, und von denjenigen, deren Mandat während der laufenden Wahlperiode beginnt, Anwendung. Außerdem wird es bei geänderten Fassungen bestehender Erklärungen angewandt.

4 VERWALTUNG

Das Referat Verwaltung für die Mitglieder der Generaldirektion Präsidentschaft fungiert als Sekretariat des Beratenden Ausschusses und wurde vom Generalsekretär als die zuständige Dienststelle gemäß Artikel 2, 3, 4 und 9 der Durchführungsmaßnahmen zum Verhaltenskodex benannt. Es ist wie folgt zu erreichen:

Advisory.Committee@europarl.europa.eu

Europäisches Parlament
Sekretariat des Beratenden Ausschusses zum Verhalten von Mitgliedern
60, rue Wiertz
SPA AK 07B022
B-1047 Brüssel